

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Briefe über Karlsruhe

Brunn, Friedrich Leopold

Berlin, 1791

Achter Brief

[urn:nbn:de:bsz:31-255736](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-255736)

für in dem stärksten Glanze eines Volksbeglückers sehen. Lebe wohl.

Achter Brief.

Ich würde dir, mein theurer Freund, ehe ein Buch, als einen Brief, schreiben müssen, wenn ich dir Alles, was Karl Friedrich während seiner vierzigjährigen Regierung zum Besten seines Landes gethan hat, hier einzählen wollte. Vieles davon werde ich dir bey andern Gelegenheiten sagen können, wenn ich auf diejenigen verdienstvollen Männer kommen werde, deren er sich hauptsächlich als Werkzeuge zur Ausführung seiner wohlthätigen Plane bedient. Gnuß, wenn ich dir jetzt sage, daß er Nichts unterlassen hat, was nur irgend zur Aufnahme des Landbaues und zur Beförderung der Handlung dienen kann; daß er in alle Zweige der Staatsverwaltung die strengste Ordnung gebracht und besonders in den

Finanzen solche vortrefliche Einrichtungen getroffen hat, daß nicht nur die Ausgabe der Einnahme wieder gleich ist, sondern auch die von seinem Großvater ererbten, so wie die von der baden-badenschen Linie übernommenen, Schulden jetzt beynahe schon ganz getilgt sind. Man darf nur den Zustand dieses von der Natur so sehr begünstigten Landes in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts mit seinem Jetzigen vergleichen und nur einen allgemeinen Blick auf seinen so sichtbaren Wohlstand werfen; so wird man sich bald überzeugen, daß dieser vortrefliche Fürst durch die weisen Anstalten, die er fast täglich zur Ehre der Menschheit trifft, sein Land zu Einer der reichsten, besteingerichtetsten und glücklichsten Provinzen Deutschlands gemacht hat. Um dir einen einigermaßen vollständigen Begriff hiervon zu machen, empfehle ich dir folgende Werke: Johann Lorenz Bökmanns, badenschen Hofraths und Professors der Naturlehre, *Kleine Schriften phy*

sischen Inhalts. Erster Band. m. K. Karlsruhe, 1789. in 8. und dann hauptsächlich: Des Hof- und Regierungs- (jetzt Geheimen) Rath's Gerstlacher Sammlung aller Badenschen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettelns, die innerliche Landessicherheit, die Versorgung der Witwen und Waisen, die Verhütung der Feuersgefahr und Entschädigung der durch Brand Verunglückten, Beförderung des Nahrungsstandes, der Landwirtschaft und anderer Professionisten betreffenden Verordnungen. Karlsruhe 1773 und 1774. 3 Bände in gr. 8.

■ Du wirst dich über die Weisheit und das reillich Ueberdachte in allen diesen Verordnungen gewiß freuen und glauben, daß ein Landesherr, der so Viel für das Glück seiner Unterthanen gewirkt, genug gethan habe. Aber nicht so glaubte Badens Fürst. Schon seit langer Zeit ging er mit dem Gedanken um, seinen leibeignen Untertha-

nen die Freyheit zu schenken und manche drückende Auflagen gänzlich aufzuheben. Lange aber erlaubten es so mancherley Umstände und Rücksichten nicht. Endlich im Jahre 1783 reifte der Gedanke zur That. Durch ein *General-Rescript an die Baden-Durlachische und Baden-Badensche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen Karlsruhe, Durlach, Pforzheim etc. etc., d. d. Karlsruhe den 23. Jul. 1783*, welches im badenschen Intelligenzblatte vom 7. Aug. gedachten Jahres in *extenso* stehet, und nach demselben in Schlözers Staatsanzeigen V. B. 17 St. S. 39 und ff. mit Anmerkungen des Einsenders abgedruckt ist, vollendete er das große Werk. „Wir stehen nunmehr, heist es zu Anfange desselben, an dem lang gewünschten Zeitpunkte, der Uns in den Stand setzt, in unserer Staats- und Finanz-Verfassung verschiedne Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von allzu beschwerlichen Auflagen befreyen. Wir haben Uns daher entschlossen, so-

„gleich mit der Aufhebung der Leib-
 „eigenschaft Unsern Unterthanen eine
 „vorzügliche Erleichterung zu verschaffen.
 „Damit aber bey den verschiedenen vor-
 „kommenden Fällen deutlich erhelle, was
 „für Folgen diese Befreyung haben solle;
 „so erklären Wir, daß Wir, ohne Ab-
 „sicht auf einigen Ersatz der Ein-
 „künfte, welche aus der Leibeigenschaft
 „fließen, in Unsern gesammten Landen,
 „welche unter Unserer alleinigen unmittel-
 „baren hohen und niedern Gerichtsbarkeit
 „und Landeshoheit stehen, die Leibeigen-
 „schaft von dem heutigen Tag an völlig
 „aufheben, und Unsere Unterthanen in er-
 „sagten Landen hiermit für Leibesfrey
 „erklären.“

Nicht wahr, lieber Freund, das ist doch
 wirkliche Uneigennützigkeit, wirkliche Aufop-
 ferung zum Besten seines Volks? Karl
 Friedrich will wahrhaft großmüthig
 seyn, nicht scheinen, wie wohl manche
 andere Fürsten thun, die Eine Auflage aus

besonderer landesväterlicher Huld abschaffen, und eine Andere, etwa durch Erhöhung des Impostes u. s. w. wieder einführen, um ihre Chatouille dafür schadlos zu halten. Wenigstens kann ich keine Großmuth hierin finden, wenn auch selbst die erhöhten Auflagen Sachen treffen, die man gemeinlich zum Luxus rechnet. Denn so lange der Luxus nach der heutigen Verfassung Sitte, ja Bedürfnis, für eine gewisse Klasse der Einwohner eines Landes ist, und so lange der Regent nicht selbst mit gutem Beyspiele vorgeht; so lange kann der Mann, der nun einmal des Wohlstandes wegen den Luxus mitmachen muß, sich demselben nicht entziehen, und ihn drückt also die neue Erhöhung wirklich, da es nicht in seiner Macht stehet, dem Luxus zu entsagen. Trifft die Erhöhung nun gar die ersten Bedürfnisse des Lebens, wehe dann dem Entwerfer eines solchen Plans! Doch ich verirre mich.

Es könnte dir auffallend seyn, dafs es

in dem Rescripte heist, die Leibeigenschaft solle in den Landen, die unter der *alleinig* unmittelbaren hohen oder niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit stehen, aufgehoben seyn. Allein auch hierin ist die beste Absicht verborgen. Nemlich der Markgraf besitzt Verschiedenes in Gemeinschaft mit andern Landesherren, wie z. B. die vordere und hintere Grafschaft Sponheim, in welche sich Baden zwar mit Churpfalz und Zweybrücken getheilt hat; indessen ist doch eine Art von bürgerlichem Mitbesitze geblieben, indem die Unterthanen beyden Theilen huldigen müssen. Ferner die Frauenalbischen Ortschaften, das Kloster Lichtenthal, die Herrschaft Grävenstein, der Abtsstab Schwarzach u. a. Einige auswärtige Landesherren haben wahrscheinlich auch Leibeigene im Badenschen. Ob nun gleich der Markgraf seinen leibesfrey gemachten Unterthanen die Vorzüge und Rechte freyer deutscher Leute

gern gönnt; so will er doch auf der andern Seite nicht, daß auswärtige Landesherren von seiner guten Absicht gegen seine Unterthanen unbillige Vortheile ziehen; sondern er möchte sie gern bewegen, auch diesen durch gleiche allgemeine Laßbriefe ebenfalls gegenseitigen freyen Zug in die badenschen Lande zu gestatten, und bewirken, daß auf die Art aller Leibeigenschaftszwang und kamentalische Rücksicht für die Zukunft unterbleiben möchte.

Wiewohl nun die Leibeigenschaft aufgehoben ward; so versteht es sich jedoch von selbst, daß der Unterthan dadurch nicht von der Verbindlichkeit zu Soldatendiensten, insofern diese zur Beschützung des Landes, zur Aufrechthaltung guter Ordnung und anderer nöthigen und nützlichen Anstalten erforderlich sind, noch weniger von Frohnden, losgesprochen ward. Frohndienste finden wir ja fast in allen deutschen Ländern, wo auch gar keine Leibeigenschaft existirt. So lästig und drückend diese auch gewöhnlich zu

seyn pflegen; so wenig sind sie es im Badenschen. Der beste Beweis davon ist dieser, daß, als man einst einen Versuch machte, dieselben auf die liegenden Gründe zu legen, um dadurch die genaueste Gleichheit zu erzielen, der Unterthan die Naturaldienste vorzog. Auch ist durch diese Aufhebung kein Einwohner befugt, ohne Einwilligung des Landesherrn außser Landes oder in einen der badenschen hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch in andere Kriegsdienste zu gehen.

Die zum Theil drückenden Auflagen, von welchen der Markgraf seine Unterthanen befreiete, bestehen in folgenden:

- 1) Abzug. Unter diesem Namen mußten die Einwohner 10 Procente von ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern an den Fiscus zahlen, wenn sie aus dem Lande zogen; 5 Procente hingegen, wenn sie zwar im Lande blieben, aber aus Einem Amte ins Andere zogen.

- 2) Abzugspfundzoll, war eine andere Taxe von 2 Procenten, die man bey dem Auszuge aus dem Lande, oder wenn man aus der Markgrafschaft Baden - Durlach in die Markgrafschaft Baden - Baden ziehen wollte, von den Gütern zahlen mußte.
- 3) Manumissionstaxe, bestand darin, daß die Leibeigenen, wenn sie mit ihrem Vermögen das Land verlassen wollten, aufser den 10 Procenten von den Gütern noch 10 andere Procente für ihre persönliche Freylassung zahlen mußten. Blieben sie im Lande, zogen aber aus einem leibeigenen Orte in einen freyen oder neu erworbenen Ort, oder wanderten sie aus Einer Markgrafschaft in die Andere; so gaben sie nur 5 Procente.
- 4) Expeditionstaxe, oder die Gebühren, die für die Ausfertigung der Laßbriefe entrichtet werden mußten.
- 5) Landschaftsgeld, war eine Auflage von 2 Procenten auf die Güter, die Jemand

aus der Markgrafschaft Baden - Baden nach Baden - Durlach oder aufserhalb Landes transportirte.

- 6) Leibschilling, war eine jährliche Abgabe, welche die Leibeigenen in einigen Gegenden des Landes entweder in Hühnern oder in Gelde entrichten mußten.
- 7) Todtfall oder Hauptrecht, auch Besthaupt genannt. Starb nemlich ein Leibeigener; so mußte bey seinem Tode von den Erben eine gewisse Summe bezahlt werden, welche bis dahin auch die Juden und Wiedertäufer entrichten mußten, die nunmehr aber auch davon befreyet worden sind. Endlich ward noch
- 8) Die Concessionstaxe durch ein anderweitiges Generaldecret an sämtliche Baden - Durlachische Ober- und Aemter, auch Oberrechnungen: d. d. Karlsruhe den 25. Julii 1783 aufgehoben. Unter diesem Namen mußten die Einwohner dieses Landes die Erlaubniß, ihre Güter ihren eigenen Kindern abzutreten, mit 10 Kreu-

zern vom Hundert Gulden erkaufen. Außerdem zahlten sie noch für die Ausfertigung $3\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Hundert Gulden.

Ich habe Dir, mein Lieber, bey einer jeden Auflage zugleich eine kurze Erklärung beygefügt, weil diese Wörter zum Theil unsern Ohren ganz fremd sind und wir in unsern Gegenden gar keinen Begriff damit zu verknüpfen wissen. Es ergibt sich auch zugleich daraus, daß dieselben nicht unbedeutlich haben seyn können. Man gab mir damals in Karlsruhe die ungefähre Summe des jährlichen Ausfalls zu 60,000 Gulden an, und eben diese Summe findet man auch in öffentlichen Schriften, wie z. B. selbst in *Schlözers St. A. am angef. O.* Allein das badensche Ministerium äußerte vor Kurzem bey einer gewissen Gelegenheit gegen mich, daß der Markgraf es lieber sähe, wenn man keine runde Summe davon angäbe, indem bey der so großen Verschiedenheit und Unbestimmtheit dieser Auflagen sich die Summe nicht wohl ganz genau

angeben liefse. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist doch so viel gewifs, dafs, da die jährlichen Einkünfte des Landes sich nur auf 1,200,000 Gulden belaufen, dieses eine übergroße Aufopferung von Seiten des Markgrafen ist.

Ich will nur noch eine Stelle aus dem Generalrescripte vom 23. Julii hieher setzen, und dann diesen Brief schliessen. „Wie
 „Wir nun, heift es gegen das Ende, bey
 „der Aufhebung dieser Lasten die einzige
 „Absicht hegen, das Glück Unserer Unter-
 „thanen zu befördern, und dadurch einen
 „neuen Beweis geben, wie ohnveränderlich
 „angelegen es uns ist, Unsere Regenten-
 „pflichten zu erfüllen, Unsern Unterthanen
 „Unsere landesväterlichen Gesinnungen im-
 „mer mehr zu erproben, und somit Liebe,
 „Huld und Gnade zu erweisen: als sind
 „Wir auch voraus versichert, dafs dieselbe
 „sich hierdurch zur fernern schuldigen Treu,
 „Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und
 „Unser fürstl. Haus aufmuntern lassen, und

„zu dem Wohlstand des Landes Alles, was
 „an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften
 „beytragen werden.“

Das thut denn auch wohl ein Jeder, der
 Gefühl für alles das Gute hat, was ihm
 sein Fürst erzeigt; und wer es nicht thut,
 der ist dessen nicht werth! — Lebe wohl!

Neunter Brief.

Theuer wird mir, so lange ich athme, das
 Andenken an jene Zeit seyn, die ein gün-
 stiges Geschick mich damals in Karlsruhe
 zubringen liefs und die ich mit zur glück-
 lichsten Periode meines Lebens rechne. Unter
 allen Begebenheiten, wovon ich Zeuge war,
 wird diese mir die unvergesslichste seyn.
 O Freund, Du hättest die Freude, die Rüh-
 rung, die Thränen auf den Gesichtern des
 glücklichen Volks sehen sollen! Wo nur
 zwey Personen zusammen standen, da er-
 tönte auch gewifs das Lob des edlen Fürsten.